

**Antwort der Verwaltung  
Nr.: 20232632**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 28.09.2023  
**Verfasser/in:** 67 32  
**Fachbereich:** Umwelt- und Grünflächenamt

Bezeichnung der Vorlage:

Grundwasserentnahme in Bochum

Bezug:

Anfrage der Fraktion „DIE LINKE. im Rat“ der Stadt Bochum in der 20. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit und Ordnung am 17.07.2023, Vorlagennummer: 20232078

**Beratungsfolge:**

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Ordnung	08.11.2023	Kenntnisnahme

**Wortlaut:**

In der o.g. Sitzung wurde wie folgt angefragt:

*DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt an:*

- 1. Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung vor zur Entwicklung des Grundwasserstands in Bochum in den letzten zehn Jahren?*
- 2. Gibt es ein unabhängiges Gutachten zur Grundwasserentnahme in Bochum oder plant die Verwaltung ein solches erstellen zu lassen?*
- 3. Bis in welche Tiefen erfolgt die Grundwasserentnahme in Bochum?*
- 4. Welche privaten Wirtschaftsakteure entnehmen auf Bochumer Stadtgebiet Grundwasser und zu welchen Konditionen (insbes. Laufzeiten und Preise)?*
- 5. Für welchen Zeitraum und für welches jährliche Entnahmevolumen hat die Mineralbrunnen Betriebsgesellschaft mbH die Erlaubnis und welchen Anteil hat diese Menge an der Gesamtentnahme?*
- 6. Welchen Anteil hat die Landwirtschaft an der jährlichen Wasserentnahme in Bochum?*
- 7. Sieht die Verwaltung Änderungsbedarf bei den bisherigen Konzessionen und Konditionen der Entnahme?*
- 8. Hat die Stadt die Möglichkeit, in begründeten Fällen den kommerziellen Akteuren die Wasserentnahme zu drosseln oder zu untersagen?*
- 9. Auf welche Höhe belaufen sich die jährlichen Einnahmen der Stadt mit dem sogenannten Wasserpfennig?*

## **Die Anfrage wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:**

*Zu 1. Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung vor zur Entwicklung des Grundwasserstands in Bochum in den letzten zehn Jahren?*

Die Untere Wasserbehörde als Sonderordnungsbehörde betreibt in Bochum kein eigenes Messstellennetz.

Da sich die Grundwasserkörper überregional über die jeweiligen Stadtgrenzen hinaus erstrecken, sind die Aufgaben der Grundwasserbewirtschaftung, die insbesondere in der Grundwasserverordnung (GrundwasserVO) festgelegt sind, in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW den Landesbehörden zugeordnet (Land NRW, Bezirksregierung, LANUV NRW).

Der aktuelle Bewirtschaftungsplan des Landes NRW, der auf Grundlage der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie aufgestellt wird, weist für den Grundwasserkörper in Bochum einen guten mengenmäßigen Zustand aus.

*Zu 2. Gibt es ein unabhängiges Gutachten zur Grundwasserentnahme in Bochum oder plant die Verwaltung ein solches erstellen zu lassen?*

Nein, ein solches Gutachten gibt es nicht und ist auch nicht geplant.

*Zu 3. Bis in welche Tiefen erfolgt die Grundwasserentnahme in Bochum?*

Die Grundwasserentnahmen in Bochum sind für den jeweiligen Zweck in unterschiedlichen Tiefen angeordnet. Oberflächennahe Nutzungen in wenigen Metern Tiefe finden hauptsächlich durch private Hausbrunnenbesitzer statt, die tiefste Entnahme ist derzeit auf MARK 51°7 mit ca. 800,0 m u. GOK geplant zur geothermischen Nutzung des Grubenwassers zu Heiz- und Kühlzwecken.

*Zu 4. Welche privaten Wirtschaftsakteure entnehmen auf Bochumer Stadtgebiet Grundwasser und zu welchen Konditionen (insbes. Laufzeiten und Preise)?*

Grundwasserentnahmen finden in Bochum durch verschiedenste Branchen zu verschiedenen Zwecken statt. Hierzu zählen bspw. Entnahmen zu Kühlzwecken, zur Nutzung des Grundwassers als Prozesswasser, zur Sanierung von Grundwasserkontaminationen, vorübergehenden Absenkung des Grundwassers zum Zweck der Errichtung baulicher Anlagen, Mineralwasserproduktion, zur Speisung von Fischteichen, Grundwasserfassungen zur Auftriebvermeidung oder Trockenhaltung von Kellern, Bewässerung von Reitplätzen sowie zur Speisung von Löschteichen oder auch zur Bewässerung von Gärten und Grünflächen.

Die Entnahme von Grundwasser ist für bestimmte Zwecke und ab einer Entnahmemenge von 3.000 m<sup>3</sup>/a nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW (WASEG) unter den dort näher geregelten Voraussetzungen entgeltpflichtig. Für die Vollziehung ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zuständig. Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der entnommenen Wassermenge unter Berücksichtigung des Entnahmезweckes. Das Entgelt beträgt derzeit grundsätzlich 5 Cent/m<sup>3</sup>, für bestimmte Zwecke wie z.B. die Nutzung als Kühlwasser ist es reduziert (3,5 Cent/m<sup>3</sup>).

Die Befristung der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse ist einzelfallabhängig, sie reicht von ein paar Tagen bis hin zur unbefristeten Entnahme bei sog. Alten Wasserrechten. In der Regel werden dauerhaft geplante Grundwasserentnahmen auf einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren befristet.

*Zu 5. Für welchen Zeitraum und für welches jährliche Entnahmevolumen hat die Mineralbrunnen Betriebsgesellschaft mbH die Erlaubnis und welchen Anteil hat diese Menge an der Gesamtentnahme?*

Der Mineralwasserbetrieb entnimmt im Umfeld seines Standortes im Stadtteil Riemke Grundwasser über mehrere Brunnen. Einzelheiten zu erlaubten Entnahmemengen können im Wasserbuch der Bezirksregierung Arnsberg abgefragt werden (§ 87 WHG i.V.m. § 92 LWG NRW).

Eine Gesamtentnahmemenge für Bochum lässt sich nicht konkret benennen, da es gem. § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers gibt, die somit nicht durch die Untere Wasserbehörde erfasst werden. Hierzu zählen bspw. private Gartenbrunnen aber auch Entnahmen für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck sowie zur gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke.

*Zu 6. Welchen Anteil hat die Landwirtschaft an der jährlichen Wasserentnahme in Bochum?*

Hierzu ist keine Angabe möglich, da eine landwirtschaftliche Nutzung unter die Erlaubnisfreiheit gem. § 46 WHG fällt (s. Punkt 5).

*Zu 7. Sieht die Verwaltung Änderungsbedarf bei den bisherigen Konzessionen und Konditionen der Entnahme?*

Da die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt, gibt es für die Kommunalverwaltung hier keine Entscheidungskompetenz.

*Zu 8. Hat die Stadt die Möglichkeit, in begründeten Fällen den kommerziellen Akteuren die Wasserentnahme zu drosseln oder zu untersagen?*

Für die Entnahme von Grundwasser bedarf es, mit Ausnahme der erlaubnisfreien Benutzungen, grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG durch die Untere Wasserbehörde. Unter den Voraussetzungen der §§12,13 WHG ist es auch nachträglich vom Grundsatz her möglich, erlaubte Grundwasserentnahmen einzuschränken oder im besonderen Ausnahmefall ggf. sogar zu untersagen. Dies wäre im Einzelfall zu prüfen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ermessensfehlerfrei abzuwägen.

*Zu 9. Auf welche Höhe belaufen sich die jährlichen Einnahmen der Stadt mit dem sogenannten Wasserpfennig?*

Nach einer Internetrecherche handelt es sich bei dem sogenannten Wasserpfennig um einen früheren Begriff für das heutige Wasserentnahmeentgelt. Dieses wird, wie oben bereits beschrieben, auf Grundlage des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW vom LANUV NRW für das Land NRW erhoben wird. Folglich generiert die Stadt Bochum diesbezüglich keine Einnahmen.